

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
 Fristverlängerung für die Genfer Pferdebahnlinie von
 Chêne-Bougeries nach Moillesulaz.

(Vom 11. Juni 1878.)

Tit. I

Durch Bundesbeschluß vom 17. September 1875 wurde den Herren Simon Philippart in Paris und Anton Févat in Genf die Konzession für den Bau und Betrieb einer Reihe von Pferdeisenbahnen im Gebiet des Kantons Genf, darunter auch einer Linie von Chêne-Bougeries über Chêne-Bourg nach Moillesulaz ertheilt, mit der Verpflichtung, binnen einer Frist von 2 Monaten dem Bundesrath die vorschriftgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der zu bildenden Gesellschaft einzureichen. Für den Anfang der Arbeiten war Frist bis zum 1. Januar 1876 angesetzt; der Termin für die Bauvollendung von Chêne-Bourg-Moillesulaz wurde ausnahmsweise bis zum 1. Juli 1879 hinausgeschoben, da vorher eine Straße von Chêne-Bougeries nach Chêne-Bourg erstellt werden müsse.

Mit Genehmigung der Bundesversammlung vom 19. Juni 1876 ist alsdann die Konzession an die Compagnie Générale des Tramways suisses in Genf (Genfer Pferdebahngesellschaft) übergegangen, deren Statuten genehmigt worden sind und auf deren Gesuch am 18. Juli 1876 die Frist für Einreichung der technischen und finanziellen

Vorlagen für die Linie Chêne-Bougeries-Moillesulaz bis Ende 1877 und diejenige für den Beginn des Baues bis zum 1. April 1878 erstreckt wurde.

Unter Berufung darauf, daß ohne Verschulden der Konzessionsinhaberin die vom Kanton Genf zu erstellende Straße von Chêne-Bougeries-Chêne-Bourg immer noch nicht in Angriff genommen worden sei, sucht die Gesellschaft neuerdings um Fristerstreckung, und zwar für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, bis zum 1. Januar 1879 nach.

Der Staatsrath von Genf unterstützt dieses Gesuch mit dem Beifügen, daß diese neue Frist voraussichtlich genügen dürfte, um inner derselben die Straßenangelegenheiten zu erledigen und so der Pferdebahngesellschaft speziell die Vorlage der technischen Vorarbeiten zu ermöglichen.

Nach der Versicherung der Pferdebahngesellschaft sind die finanziellen Mittel zur Ausführung des ihr obliegenden Baues vorhanden.

Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Fristerstreckungsgesuchs hinsichtlich der technischen Vorlagen um der angeführten Gründe willen, mit Bezug auf den finanziellen Theil, weil derselbe in richtiger Weise nur nach Kenntniß der technischen Vorlagen abgenommen werden kann und in der Art, daß die Frist für den Baubeginn analog dem Beschluß vom 18. Juli 1876 bis zum 1. April 1879 laufen soll, während die Vollendungsfrist (bis zum 1. Juli 1879) unverändert bleibt.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. Juni 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Pferdeisenbahn von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

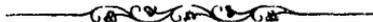
- 1) eines Gesuchs der Compagnie Générale des Tramways suisses in Genf vom 5. April 1878;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Juni 1878,

beschließt:

1. Für die Genfer Pferdebahnsektion von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz werden die durch Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 17. September 1875, betreffend Konzession von Pferdeisenbahnen auf Genfergebiet, angesetzt und durch Bundesrathsbeschluss vom 18. Juli 1876 erstreckten Fristen neuerdings folgendermaßen verlängert:

- a. für Einbringung der technischen und der finanziellen Vorlagen bis zum 1. Januar 1879;
- b. für den Beginn der Arbeiten bis zum 1. April 1879.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung der Konzession einer Pferdebahn von
Bözingen über Biel nach Nidau.

(Vom 11. Juni 1878.)

Tit. I

Am 17. September 1875 ist der Pferdeisenbahngesellschaft von Biel die Konzession für den Bau und Betrieb einer Pferdeisenbahn von Bözingen über Biel nach Nidau (gemäß der dem Beschlußantrag beigegebenen Botschaft „bis vor das Salzmagazin Nidau“) ertheilt worden.

Nachdem unterm 19. Juni 1876 die in § 5 der Konzession angesetzten Fristen waren erstreckt worden, ist dieselbe mit Genehmigung der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1876 unter gleichzeitiger Aenderung des Rückkauftermins und der Bestimmung über den Sitz der Gesellschaft an die Compagnie Générale des Tramways suisses in Genf (Genfer Pferdebahngesellschaft) übergegangen, welche bei diesem Anlaß behaftet wurde bei ihrer Erklärung, die Bahn nicht bloß „bis zum ehemaligen Kornhaus auf der Ländte“, sondern „bis unmittelbar vor das Städtchen Nidau“ zu führen, sobald die projektirte neue Brücke über die Zihl erstellt sein werde.

Dies ist geschehen. Mit Eingabe vom 30. April 1878 stellt nun die Compagnie Générale des Tramways suisses das Gesuch, es

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Genfer Pferdebahnlinie von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz.
(Vom 11. Juni 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1878
Date	
Data	
Seite	1142-1145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.